



Reglement Gebühren für Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement) der Gemeinde Geuensee

vom 1. Januar 2023

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Verwendung der Gebühren	3
Art. 4	Ausnahmen	3

II. Gebühren für Dauerparkierung

Art. 5	Gebührenpflicht	3
Art. 6	Rechtsstellung des Fahrzeughalters	4
Art. 7	Berechtigte	4
Art. 8	Geltungsbereich	4
Art. 9	Gültigkeitsdauer	4
Art. 10	Ausnahmen	4
Art. 11	Gebührenhöhe	4
Art. 12	Gebührenerhebung ohne gültige Parkkarte	5
Art. 13	Parkkarte	5
Art. 14	Erteilung der Parkkarte	5
Art. 15	Entzug der Bewilligung	5
Art. 16	Rechtsmittel	5
Art. 17	Strafbestimmung	5

III. Sonderlösungen

Art. 18	Unterstellung auf Verlangen	6
---------	-----------------------------	---

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19	Vollzug	6
Art. 20	Vorbehalt	6
Art. 21	Inkrafttreten	6

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich und Inhalt*

¹ Das Reglement gilt zeitlich unbeschränkt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Geuensee.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen, ausgenommen sind Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder auf öffentlichem Grund.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Geuensee können Parkgebühren erhoben und/oder die Parkdauer beschränkt werden.

² Für das Parkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der markierten Parkfelder, in Zusammenhang mit Baustellen, können auf Ersuchen Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

³ Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Geuensee werden täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, 24 Stunden bewirtschaftet.

⁴ Für Pflicht-Abstellplätze, welche im Zusammenhang mit Bauprojekten und in Anlehnung an § 19 des Strassengesetzes (StrG) nicht erstellt werden können, sind Ersatzabgaben zu leisten.

⁵ Für Handwerker können zum Zweck von Montage- und Serviceleistungen oder vergleichbarem Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 3 *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 4 *Ausnahmen*

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Geuensee kann in Härtefällen, aus Überlegungen der Zweckmässigkeit oder im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Parkgebühren und/oder der Parkdauer in räumlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht bewilligen.

II. Gebühren für Dauerparkierung

Art. 5 *Gebührenpflicht*

¹ Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkgebühr zu entrichten.

² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens zwei Stunden (Tag und Nacht).

³ Der Gemeinderat kann gebührenfreie Zeiten oder pauschale Parkgebühren festlegen.

Art. 6 *Rechtsstellung des Fahrzeughalters*

¹ Die Entrichtung der Dauerparkgebühr verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz auf öffentlichem Grund.

² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkgebühr entrichtet haben.

Art. 7 *Berechtigte*

Der Gemeinderat legt die Berechtigung für eine Dauerparkkarte in den Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 8 *Geltungsbereich*

Die Dauerparkkarte berechtigt, das Fahrzeug auf den signalisierten Parkplatzzonen (blaue Zone und gebührenpflichtige Parkfelder) während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen, sofern der Platz vorhanden ist. Vorbehalten bleiben temporär angeordnete Parkplatzbeschränkungen.

Art. 9 *Gültigkeitsdauer*

¹ Die Dauerparkkarte wird für einzelne ganze Monate oder für die Dauer eines Jahres erteilt.

² In Ausnahmefällen kann auf Ersuchen für einzelne Tage oder Wochen eine Parkkarte ausgestellt werden.

Art. 10 *Ausnahmen*

¹ Für Handwerker, welche zum Zweck von Montage- und Serviceleistungen oder vergleichbarem nachweislich auf eine längere Parkierung angewiesen sind, können Tages- oder Wochenparkkarten ausgestellt werden.

² Für die Parkierung auf öffentlichem Grund ausserhalb der gekennzeichneten Parkfelder kann der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen, sofern:

- a. die Parkierung in Zusammenhang mit Baustellenbetrieben, für Serviceleistungen oder ähnliches, nicht auf der eigenen Parzelle oder der näheren Umgebung gewährleistet werden kann.
- b. kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dagegenspricht.
- c. die Sichtweiten gemäss VSS-Norm eingehalten werden.
- d. die Verkehrssicherheit zu jeder Zeit gewährleistet wird.

Art. 11 *Gebührenhöhe*

¹ Die Gebühr für Dauer-, Tages- oder Wochenparkkarten beträgt:

- a. Dauerparkkarte pro Monat, mind. CHF 40.00 bis CHF 80.00;
- b. Dauerparkkarte pro Jahr, mind. CHF 400.00 bis CHF 800.00;
- c. Tagesparkkarte, mind. CHF 4.00 bis CHF 8.00;
- d. Wochenparkkarte, mind. CHF 15.00 bis CHF 30.00;
- e. Parkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb von gekennzeichneten Parkfeldern pro m² und Monat, mind. CHF 4.00 bis CHF 8.00.

² Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Gebühren in den Ausführungsbestimmungen fest.

³ Die Gebühren gemäss lit. a bis d werden im Voraus für maximal zwölf Monate erhoben.

⁴ Die Gebühren gemäss lit. e werden mit der Schlussrechnung des Baubewilligungsverfahrens erhoben.

⁵ Dauerparkkarten werden jeweils auf den 1. des Monats ausgestellt.

⁶ Wer die Jahresparkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zurückerstattet (ohne Zins). Eine vorzeitige Rückgabe aller anderen Parkkarten mit Rückerstattung ist nicht möglich.

Art. 12 *Gebührenerhebung ohne gültige Parkkarte*

Dem Fahrzeughalter wird für das Parkieren ohne gültige Parkkarte die entsprechende Gebühr in Rechnung zugestellt. Die Gebührenerhebung richtet sich nach kantonalem Gebührengesetz.

Art. 13 *Parkkarte*

¹ Die Parkkarte wird auf ein Fahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 14 *Erteilung der Parkkarte*

Die Gemeindeverwaltung Geuensee stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieses Reglements erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.

Art. 15 *Entzug der Bewilligung*

¹ Der Gemeinderat bzw. die beauftragte Person der Gemeindeverwaltung Geuensee kann die Bewilligung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

² In diesem Fall wird die bezahlte Gebühr für die restliche Parkdauer nicht zurückerstattet.

Art. 16 *Rechtsmittel*

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls nach § 26 des kantonalen Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt oder wenn die Rechnung nach der Mahnung nicht beglichen wird.

Art. 17 *Strafbestimmung*

Auf eine Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des kantonalen Gebührengesetzes anwendbar.

III. Sonderlösungen

Art. 18 *Unterstellung auf Verlangen*

¹ Auf Gesuch der Eigentümerschaft kann der Gemeinderat Parkflächen in privatem Eigentum diesem Reglement unterstellen.

² Die Abgeltungen an die betroffenen Grundeigentümer werden in separaten Vereinbarungen festgelegt.

³ Die Grundeigentümer haben sich jedoch an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes und des Parkplatz-Kontrolldienstes der Gemeinde Geuensee zu beteiligen. Der Kontrolldienst kann durch den Grundeigentümer selber ausgeführt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Vollzug*

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat oder der beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung Geuensee. Insbesondere bestimmt er, auf welchen öffentlichen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist.

² Der Gemeinderat oder der beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung Geuensee bezeichnet diejenigen Parkplätze, auf denen das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist.

³ Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 20 *Vorbehalt*

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

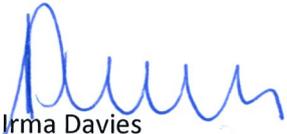
Art. 21 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geuensee, 12. Dezember 2022

GEMEINDERAT GEUENSEE


Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident


Irma Davies
Gemeindeschreiber-Substitutin



Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022.